

1. Die israelische Rechtsordnung sieht den Verlust von Eigentum an Grund und Boden bei Aufgabe der israelischen Staatsangehörigkeit nicht vor.

2. Die mit der Aufgabe der israelischen Staatsangehörigkeit verbundenen Erschwernisse bei der Ein- und Ausreise nach Israel und in die besetzten Gebiete insbesondere für Personen arabischer Abstammung sowie darauf zurückführende Einschränkungen bei der privaten Nutzung von Grundeigentum stellen keine "besonders schwierigen Bedingungen" i.S. von § 12 I S. 1 StAG dar.

(Amtliche Leitsätze)

2 K 166/06

VG Saarlouis

Urteil vom 30.5.2007

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Der Streitwert wird gemäß der ständigen Kammerrechtsprechung für jeden Kläger auf den doppelten Auffangwert und damit auf 20.000 EUR (2 x 10.000 EUR) festgesetzt.

Tatbestand

Die Kläger, israelische Staatsangehörige, begehren ihre Einbürgerung. Der Kläger zu 1) verfügt über eine Niederlassungserlaubnis.

Unter dem 19.07.2005 erteilte der Beklagte den Klägern eine Einbürgerungszusicherung, gültig bis zum 02.08.2007, des Inhalts, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben, sobald der Verlust der israelischen Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist.

Mit Einbürgerungsurkunde vom 19.07.2005 wurde die Ehefrau des Klägers zu 1) deutsche Staatsangehörige.

Mit Schreiben vom 24.08.2005 machte der Kläger zu 1 geltend, bezüglich der Entlassung aus der israelischen Staatsangehörigkeit würden ihm wahrscheinlich erhebliche Nachteile entstehen. Eine Berechtigung für den Grenzübergang gebe es nämlich nur für israelische Staatsbürger. Auch die deutsche Staatsbürgerschaft berechtige nicht automatisch zur Einreise nach Israel. Auch die deutsche

Staatsbürgerschaft sei für ihn und seinen Sohn sehr wichtig, weil sie sich mit einem israelischen Pass in der Heimat seiner Ehefrau (Westjordanland) nicht aufhalten dürften. Daher bitte er um Prüfung, unter welchen Umständen er die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen und die israelische behalten könnte.

Mit Schreiben vom 20.09.2005 teilte der Beklagte mit, eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit sehe das Gesetz nur in Ausnahmefällen vor, die in § 12 StAG definiert seien. Einer der dort genannten Gründe liege im Fall des Klägers zu 1) nicht vor. Nach einer Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, die auf einer Stellungnahme der Botschaft Tel Aviv beruhe, würden ausländische Staatsangehörige auch nur vermuteter arabischer Herkunft bei der Einreise nach Israel verstärkten Sicherheitskontrollen unterworfen, was auch deutsche Staatsangehörige treffen könne. Ein grundsätzliches Einreiseverbot für ehemalige israelische Staatsangehörige werde jedoch ausdrücklich in Abrede gestellt.

Mit Anwaltsschreiben vom 27.10.2005 machte der Kläger zu 1) weiter geltend, er sei Eigentümer einer Immobilie in Israel, wobei davon auszugehen sei, dass ihm diesbezüglich wirtschaftliche Nachteile entstünden, wenn er seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgebe. Bei den aktuellen politischen Verhältnissen in Israel sei nicht abzusehen, inwieweit sich insbesondere die persönlichen Eigentumsrechte kurzfristig verändern könnten. Dies gelte umso mehr für ausländische Staatsangehörige mit Immobilienbesitz in Israel. Von daher sei es nicht zumutbar, durch die Aufgabe der israelischen Staatsangehörigkeit entsprechende Probleme noch zu verstärken. Durch die Aufgabe der israelischen Staatsangehörigkeit könnten auch die Einreisemöglichkeiten nach Israel erheblich eingeschränkt werden, weshalb der Kläger zu 1) auch seine Interessen hinsichtlich der Immobilie nur zeitlich beschränkt ausüben könnte. Das Aufenthaltsrecht der Ehefrau des Klägers zu 1) als deutsche Staatsangehörige sei nach ihrer Einreise in Israel immer auf drei Monate befristet. Da ausländische Staatsangehörige mit vermuteter arabischer Herkunft bei der Einreise nach Israel verstärkten Sicherheitskontrollen unterworfen seien, könne dies auch zur Folge haben, dass die Einreise durch die israelischen Behörden verweigert wird. Es stehe zumindest im Raum, dass sich in Zukunft ein grundsätzliches Einreiseverbot für ehemalige israelische Staatsangehörige ergeben könnte. Der Kläger zu 1) wolle seinem Sohn auch nicht die eigene Entscheidung nehmen, ob dieser später nach Eintritt der Volljährigkeit die israelische Staatsangehörigkeit aufgeben wolle.

Mit weiterem Schreiben vom 17.11.2005 ergänzte und vertiefte der Beklagte seine Rechtsauffassung.

Mit Bescheid vom 25.01.2006 lehnte der Beklagte den Einbürgerungsantrag der Kläger sodann ab. Zur Begründung heißt es, von der Voraussetzung, dass der Einbürgerungsbewerber seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgebe, werde nach § 12 Abs. 1 StAG abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwerwiegenden Bedingungen aufgeben könne.

Dies sei u. a. anzunehmen, wenn ihn bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstünden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgingen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StAG). Zu berücksichtigen sei danach beispielsweise, wenn sich der Einbürgerungsbewerber gegenüber dem Herkunftsland verpflichten müsse, Rechte an Liegenschaften, die er im Herkunftsland besitze oder durch Erbfolge erwerben könnte, nach dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ohne angemessene Entschädigung auf andere Personen zu übertragen oder deutlich unter Wert zu veräußern. Erheblich seien nur objektive Nachteile, die deutlich über das normale Maß hinausreichten. Nach einer Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern sowie eines Berichtes der Botschaft Tel Aviv gelte insoweit, dass die heute gültige Rechtsordnung des Staates Israel nicht vorsehe, dass israelische Staatsangehörige durch Aufgabe oder Verlust der israelischen Staatsangehörigkeit Eigentum an Grund und Boden verlieren würden oder hierdurch die Voraussetzungen für eine Enteignung gegeben wären. An dieser Sachlage habe sich nach dem Kenntnisstand des Beklagten nach wie vor nichts geändert; Entgegenstehende israelische Rechtsvorschriften habe der Kläger nicht benannt.

Unzumutbare Entlassungsbedingungen iS. von § 12 Abs. 1 Nr. 3 - 2. Alternative - StAG seien ebenfalls nicht ersichtlich. Solche ergäben sich insbesondere nicht aus dem weiteren Vorbringen, die Kläger müssten nach Entlassung aus der israelischen Staatsangehörigkeit mit Einreiseschwierigkeiten nach Israel rechnen. Insoweit sei auf einen weiteren Bericht der Botschaft Tel Aviv zu verweisen. Dort sei ausgeführt, dass die Verweigerung der Einreise in Abhängigkeit von der Sicherheitslage die Ausnahme sei; ein grundsätzliches Einreiseverbot werde ausdrücklich in Abrede gestellt.

Im Übrigen könne nach dem israelischen Staatsangehörigkeitsgesetz ein israelischer volljähriger Staatsangehöriger den Verzicht auf seine Staatsangehörigkeit - auch für sein minderjähriges Kind - erklären. Das Verzichtsverfahren sei nicht an den vorherigen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit geknüpft. Hinsichtlich des Klägers zu 2) könne Mehrstaatigkeit deshalb auch nicht vorübergehend hingenommen werden.

Hiergegen richtet sich die am 13.02.2006 bei Gericht eingegangene Klage. Zur Begründung wiederholen und vertiefen die Kläger ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Hinsichtlich der befürchteten Einschränkungen bei der Einreise und dem Aufenthalt in Israel ist zusätzlich vorgetragen, ein Antrag der Ehefrau des Klägers zu 1) auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung liege dem zuständigen Ministerium in Israel bereits seit 1997 vor, ohne dass eine Entscheidung getroffen worden sei. Zwei Onkel, die bereits in den 1970er Jahren Israel unter Aufgabe der israelischen Staatsangehörigkeit aus beruflichen Gründen verlassen hätten, hätten bis heute nicht in ihr Heimatland zurückkehren dürfen. Der eine Onkel wohne in Jordanien, der andere in Katar.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 25.01.2006 zu verpflichten, die Kläger unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgern.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung einer amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes in Berlin. Auf die Auskunft vom 23.03.2007 wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen und Ausländerakten, der zum Gegenstand der Entscheidung gemacht wurde.

Entscheidungsgründe

Nachdem die Beteiligten auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet haben, konnte im schriftlichen Verfahren entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist unbegründet.

Die Kläger können ihre Einbürgerung weder unter dauernder Hinnahme von Mehrstaatigkeit noch - was den Kläger zu 2) angeht - unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit beanspruchen. Die Entscheidung des Beklagten in dem angefochtenen Bescheid vom 25.01.2006, dass die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten kann, hier nicht gegeben sind, kann vielmehr gerichtlicherseits nicht beanstandet werden.

Nach § 10 Abs. 1 StAG ist ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, auf Antrag einzubürgern, wenn er u. a. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG).

Nach § 12 Abs. 1 StAG wird von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Nach Satz 2 der Vorschrift ist dies anzunehmen, wenn - Nr. 3 - der ausländische

Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit u. a. von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht bzw. wenn - Nr. 5 - dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen

vgl. zur Entstehungsgeschichte der durch das Zuwanderungsgesetz mit Wirkung vom 01.01.2005 aus dem AuslG übernommenen Vorschrift, Hailbronner/Renner Staatsangehörigkeitsrecht 4. Aufl., § 12 StAG Rdnr. 1 bis 9; vgl. zum Sinn und Zweck des Grundsatzes, Mehrstaatigkeit zu vermeiden, der darin liegt, Konflikte über die Personalhoheit zwischen den verschiedenen Heimatstaaten, etwa bei Pflichtenkollisionen hinsichtlich der Ableistung des Wehrdienstes oder bei konkurrierender Inanspruchnahme des diplomatischen Schutzes, zu verhindern, gerade bezogen auf das deutsch-israelische Verhältnis, VG Braunschweig, Urteil vom 15.07.2003 - 5 A 89/03 - Juris.

Der Begriff der erheblichen (insbesondere wirtschaftlichen oder vermögensrechtlichen) Nachteile im Sinne von Nr. 5 der Vorschrift ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Nachteile müssen deutlich über das normale Maß hinausreichen, sind mit anderen Worten nur dann erheblich, wenn sie den Einbürgerungsbewerber in eine besonders schwierige Lage bringen. Für die entsprechenden Nachteile ist der Einbürgerungsbewerber darlegungspflichtig, und zwar sowohl für die Bezeichnung der drohenden Nachteile nach ihrem Grund und der voraussichtlichen Höhe als auch hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, mit der diese bei Aufgabe der Staatsangehörigkeit einzutreten drohen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 11.06.2003 -VG 2 A 109/99-, InfAuslR 2003, 352).

Was der Kläger zu 1) bezogen auf sein Grundeigentum sowie mit Blick auf zu erwartende Erschwernisse bei der Ein- und Ausreise im Rahmen von Besuchen bei seiner Familie in Israel und in den besetzten Gebieten geltend macht, lässt insgesamt aber keine besonders schwierigen Bedingungen i.S.v. § 12 Abs. 1 Satz 1 StAG erkennen, und zwar weder unter dem Aspekt unzumutbarer Entlassungsbedingungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 2. Alt. StAG) noch unter dem der erheblichen Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StAG).

Bei Aufgabe der israelischen Staatsangehörigkeit wird der Kläger nämlich nicht das Eigentum an dem Hausanwesen verlieren, das nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung gelegen ist und derzeit fertig gestellt wird. Zweifel an den entsprechenden Feststellungen des Beklagten, die auf einen Bericht der Botschaft Tel Aviv und eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern zurückgehen, wonach die Rechtsordnung des Staates Israel in diesen Fällen den Verlust von Eigentum an Grund und Boden nicht vorsehe, sind nicht veranlasst.

Soweit der Kläger zu 1) darüber hinaus befürchtet, bei Aufgabe der israelischen Staatsangehörigkeit könne es aufgrund von Einreisebeschränkungen dazu kommen, dass er sein Grundeigentum nicht jederzeit privat nutzen könne, fehlt es bereits an der substantiierten Darlegung eines mit Wahrscheinlichkeit eintretenden gravierenden wirtschaftlichen Nachteils.

Die geltend gemachten Erschwernisse bei der Ein- und Ausreise zwingen ebenfalls nicht dazu, von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG abzusehen.

Der dahingehende Standpunkt des Beklagten, der wiederum auf Botschaftsberichte und eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern zurückgeht, hat sich nach der im gerichtlichen Verfahren von der Kammer eingeholten aktuellen Auskunft des Auswärtigen Amtes bestätigt. Nach der Auskunft vom 23.03.2007 (die wortgleich einen Bericht der Botschaft Tel Aviv vom gleichen Tag übernommen hat) müssen die Kläger zwar nach der Entlassung aus der israelischen Staatsbürgerschaft als dann deutsche Staatsangehörige mit arabischer Herkunft bei Einreise über den Flughafen Tel Aviv (Flughafen Ben-Gurion) mit verstärkten Sicherheitskontrollen rechnen. Darunter sind längere Befragungen (manchmal über mehrere Stunden), strengere Gepäckkontrollen und ggf. Leibesvisitationen zu verstehen. Diese Sicherheitskontrollen, die im Übrigen vor dem Hintergrund des Sicherheitsbedürfnisses des Staates Israel gegenüber Ausländern auch nur vermuteter arabischer Herkunft verständlich erscheinen, mögen zwar lästig und unbequem sein; die Kammer vermag allerdings nicht zu erkennen, dass sie deutlich über den Grad von Beeinträchtigungen bzw. Unannehmlichkeiten hinausgehen. Das von den Klägern beanspruchte Recht, „ohne jegliche Eventualitäten und Vermutungen“ jederzeit unbehelligt nach Israel einzureisen, ist ein mit der israelischen Staatsangehörigkeit verknüpftes Privileg. Dieses Privileg nicht mehr genießen zu können, geht grundsätzlich über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte i. S. v. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StAG nicht hinaus.

Die weitere Frage, ob die Kläger mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit (dauerhafter bzw. zeitlich erheblicher) Ein- bzw. Ausreiseverweigerung rechnen müssen, ist mit Blick auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes ebenfalls zu verneinen. Das Auswärtige Amt führt aus, dass mit einer Ein- oder Ausreiseverweigerung im Normalfall nicht zu rechnen sei, weil die Kläger keine palästinensische ID-Nummer innehaben und Familienangehörige in Israel leben. Die Kammer hat keine Veranlassung, diese Einschätzung in Frage zu stellen. Die befürchtete Gefahr einer Ein- bzw. Ausreiseverweigerung ist damit eine allenfalls entfernte, was im vorliegenden Zusammenhang nicht ausreicht. Soweit nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes Ein- und Ausreiseverweigerungen bei Personen, die wie die Kläger keine palästinensische ID-Nummer haben, „äußerst selten“ vorkommen, d.h. nicht ausgeschlossen sind, ist den Klägern in diesen Fällen eine Einreise über Jordanien (Allenby-Brücke) trotzdem in der Regel möglich.

Dass es unabhängig davon, ob die Kläger die israelische Staatsangehörigkeit aufgeben oder beibehalten, bei der gegebenen Familienkonstellation - die Kläger sind arabischer Abstammung, die Ehefrau des Klägers zu 1) ist Palästinenserin - immer zu gewissen Schwierigkeiten bei Besuchen in Israel und den palästinensischen Gebieten kommen wird, hat bereits die mündliche Verhandlung ergeben; das Auswärtige Amt hat dies bestätigt: Die Ehefrau des Klägers zu 1) darf nämlich als registrierte Palästinenserin in keinem Fall über den Flughafen Tel Aviv einreisen, sondern nur über Jordanien in die palästinensischen Gebiete (über die Allenby-Brücke). Die Kläger ihrerseits dürfen als israelische Staatsangehörige ohne besondere Genehmigung nicht in palästinensische Gebiete einreisen. Von daher trifft es zu, wenn der Beklagte ausführt, dass sich die Ein- und Ausreiseprobleme der Kläger durch die begehrte Einbürgerung unter Beibehaltung der israelischen Staatsangehörigkeit nicht lösen lassen, wenn auch die nach Aufgabe der israelischen Staatsangehörigkeit zu erwartenden Probleme andersartiger Natur sind.

Nach allem müssen die Kläger zwar bei Aufgabe der israelischen Staatsangehörigkeit mit den vorbezeichneten Erschwernissen bei der Einreise nach bzw. der Ausreise aus Israel rechnen; „besonders schwierige Bedingungen“ im Sinne des Ausnahmetatbestandes haben aber weder die mündliche Verhandlung noch die anschließende Beweiserhebung ergeben.

Nicht zu beanstanden sind im Weiteren die Ausführungen des Beklagten unter II. seines angefochtenen Bescheides, wonach es ebenfalls nicht in Betracht kommt, die Mehrstaatigkeit des Klägers zu 2) vorübergehend - das heißt bis zu dessen Volljährigkeit - hinzunehmen. Der tragenden Überlegung des Beklagten, nach dem israelischen Staatsangehörigkeitsgesetz könne ein israelischer volljähriger Staatsangehöriger den Verzicht auf seine Staatsangehörigkeit auch für sein minderjähriges Kind erklären, sind die Kläger nicht substantiiert entgegengetreten. Im Gegenteil folgt aus dem zu den Akten gereichten Schreiben der israelischen Botschaft vom 04.04.2006 sogar, dass bei Verzicht eines erwachsenen israelischen Staatsbürgers auf seine israelische Staatsbürgerschaft auch seine minderjährigen Kinder mit ihm aus der israelischen Staatsbürgerschaft entlassen werden müssen, wenn der andere Elternteil kein israelischer Staatsbürger ist. Ein Anspruch auf doppelte Staatsangehörigkeit des Klägers zu 2) ergibt sich auch vor dem Hintergrund nicht, dass sein Vater über eine Niederlassungserlaubnis verfügt bzw. der Kläger zu 2) in Deutschland geboren wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.